

088 31
V ZR 147/58

Verkündet
am 16. Dezember 1959

Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Hausfrau Edeltraud R [REDACTED] in B [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr v. [REDACTED] -

gegen

den Ingenieur Anton S [REDACTED] in A [REDACTED], W [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1959
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Augustin, Schuster,
Dr. Rothe, Dr. Freitag und Dr. Mattern

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit
dem Sitz in Augsburg vom 27. Mai 1958 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen,
dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision
übertragen wird.

V o n R e c h t s w e g e n

Tatbestand:

Der im Jahre 1914 geborene Kläger ist das einzige Kind des am 10. November 1955 verstorbenen Landwirts Anton Sch[REDACTED] aus dessen im Jahre 1918 geschiedener Ehe.

Der Vater des Klägers hat mit öffentlichem Testament vom 11. November 1952 die im Jahre 1906 geborene Beklagte, die von 1941 bis zu seinem Tode bei ihm als Wirtschaftlerin tätig war, zu seiner Alleinerbin eingesetzt. Mit weiterer notarieller Urkunde vom selben Tag hat er an die Beklagte sein landwirtschaftliches Anwesen in B[REDACTED] einschließlich des gesamten Inventars verkauft. Der auf 46 050 DM festgesetzte Kaufpreis wurde durch Aufrechnung mit einer Dienstlohnforderung (6 300 DM) und einer Forderung auf Aufwändungsersatz (2 000 DM), durch Übernahme einer Lastenausgleichsschuld (2 550 DM), durch Einräumung eines Austrags (16 200 DM) und im übrigen durch Barzahlung (19 000 DM) getilgt. Nach Erteilung der erforderlichen Genehmigungen wurde die Beklagte auf Grund der in dem Kaufvertrag erklärten Auflassung am 16. Mai 1953 als Eigentümerin des verkauften Anwesens im Grundbuch eingetragen.

Der Kläger macht einen Pflichtteilsanspruch und mit der Begründung, bei dem Verkauf des Hofes an die Beklagte habe es sich in Wirklichkeit um eine Schenkung gehandelt, einen Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend.

- 3 -

Er hat (im Rahmen des ihm bewilligten Armenrechts) beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 10 000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 4. Oktober 1956 zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hält den Pflichtteilsanspruch wegen Fehlens eines nennenswerten Nachlasses und den Pflichtteilsergänzungsanspruch deshalb für unbegründet, weil bei einem Einheitswert des verkauften Anwesens von nur 10 100 DM der vereinbarte Kaufpreis durchaus angemessen gewesen sei und deshalb eine Schenkung nicht vorliegen habe.

Das Landgericht hat den mit der Klage geltend gemachten Anspruch als Pflichtteilsergänzungsanspruch für begründet erachtet und deshalb der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Es hat sich dabei im wesentlichen auf das von ihm eingeholte Gutachten des Kreisgeschäftsführers M. des Bayerischen Bauernverbandes gestützt, das (mit Rücksicht auf die in dem verkauften Anwesen enthaltenen Baugrundstücke und Bauerwartungsgrundstücke) zu einem Verkehrswert des verkauften Anwesens im November 1952 von 549 930 DM gekommen ist.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat den vom Kläger geltend gemachten Zahlungsanspruch mit dem Landgericht in vollem Umfang als Pflichtteilsergänzungsanspruch im Sinne des § 2325 BGB für begründet erachtet, weil der die Gegenleistung der Beklagten übersteigende Mehrwert des an sie verkauften landwirtschaftlichen Anwesens eine Schenkung dargestellt und im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages, der nach § 2325 Abs. 2 Satz 2 BGB hier in Betracht komme, auf alle Fälle den Betrag von 20 000 DM erreicht habe.

Das Berufungsgericht ist dabei mit Recht davon ausgegangen, daß unter Schenkung im Sinne des § 2325 BGB eine solche des § 516 BGB zu verstehen ist und deshalb nur dann vorliegt, wenn der Zuwendungsempfänger durch die Zuwendung aus dem Vermögen des Zuwendenden bereichert ist und beide über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung einig sind (RGZ 128, 187, 188/189; Palandt, BGB 18. Aufl. § 2325 Anm. 2; Erman, BGB 2. Aufl. § 2325 Anm. 1). Es hat diese Voraussetzungen mit folgender Begründung bejaht: Nach dem Beweisergebnis liege klar zutage, daß der Wert, den das Anwesen des Erblassers am Tage des Verkaufs (11. November 1952) gehabt habe, die im Kaufvertrag festgelegten Gegenleistungen der Beklagten von 46 050 DM um das Mehrfache überstiegen habe. Nach den Feststellungen des Sachverständigen habe der Grundbesitz am 11. November 1952 schon 3,337 ha Bauland (bereits bebautes, erschlossenes oder mit Bebauungslinie in dem Wirtschaftsplan von

B [REDACTED] enthaltenes Gelände) und 1,714 ha Bauerwartungsland (an der Grenze des Baulandes gelegenes Gelände, bei dem innerhalb der nächsten 5 Jahre mit einer Bebauung gerechnet werden konnte) mit umfaßt. Im übrigen habe sich nach dem Gutachten des Sachverständigen der Wert des restlichen Grundbesitzes einschließlich des Inventars bereits auf 105 000 DM, also auf erheblich mehr als das Doppelte des vereinbarten Kaufpreises belaufen. Der vom Sachverständigen für die 3,337 ha Bauland eingesetzte Betrag von 392 400 DM sei keineswegs zu hoch bemessen, wenn berücksichtigt werde, daß der Erblasser während der von ihm in den letzten Monaten vor dem Verkauf mit dem Bürgermeister und Mitgliedern des Stadtrats von B [REDACTED] geführten Verhandlungen allein für den Acker Plan Nr. 1252 mit 0,976 ha einen Preis von 35 000 DM gefordert habe. Bei dieser Sachlage bedürfe es keines Beweises, daß beide Parteien des "Kaufvertrags" vom 11. November 1952 sich über das grobe Mißverhältnis der Gegenleistung der Beklagten zu dem Erwerb des Anwesens völlig im klaren gewesen seien und genau gewußt hätten, daß die Gegenleistung nicht entfernt an den damaligen wirklichen Wert des Anwesens heranreiche, daß sie also darüber einig gewesen seien, daß das Anwesen der Beklagten zu dem ihre Gegenleistung übersteigenden Wert unentgeltlich zugewendet und sie dadurch aus dem Vermögen des Erblassers bereichert worden sei. Zu dieser Überzeugung von der vollen Kenntnis dieser Umstände bei beiden Parteien des Vertrages bedürfte es, da sie bei der gegebenen Sachlage auf der Hand liege, gar nicht der Feststellung, daß die Beklagte bei den dem Abschluß des Kaufvertrags vom 11. November 1952 vorausgegangenen Verhandlungen des Erblassers mit dem Bürgermeister und Mitgliedern des Stadtrats von B [REDACTED] über den

Verkauf des Grundstücks Plan Nr. 1252 nach der Zeugenaussage des Bürgermeisters wiederholt anwesend gewesen sei und daher von dem dafür verlangten Preis Kenntnis erlangt habe. Es könne daher keine Rede davon sein, daß nach dem Willen der Parteien die Leistungen einander gleichgestanden hätten. Für eine solche Annahme sei das den Vertragsparteien sehr wohl bekannte Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung viel zu groß gewesen.

Die Revision greift diese Ausführungen in mehrfacher Hinsicht an.

Sie wendet sich zunächst gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, die beiden Partner des Kaufvertrags seien sich über das grobe Mißverhältnis der Gegenleistung der Beklagten zu dem Erwerb des Anwesens völlig im klaren gewesen und hätten gewußt, daß die Gegenleistung nicht entfernt an den damaligen wirklichen Wert des Anwesens heranreiche. Darin liege, so meint die Revision, ein Rechtsfehler, weil das Berufungsgericht den genauen Wert des Anwesens, ohne dessen Kenntnis sich die subjektive Seite der Schenkung nicht beurteilen lasse, nicht festgestellt, vielmehr offen gelassen habe und bei dem vom Berufungsgericht angenommenen Mindestmehrwert von nur 20 000 DM die Erkenntnis der Parteien des Kaufvertrags von dem Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ohne nähere Darlegung nicht zwingend sei. In letzterer Hinsicht kann der Revision zwar zugestimmt werden. Das Berufungsgericht hat sich jedoch nicht auf die Feststellung eines Mindestmehrwerts von nur 20 000 DM beschränkt.

Es spricht von einem Mindestmehrwert in dieser Höhe allerdings an zwei anderen Stellen seines Urteils, aber in anderem Zusammenhang, nämlich einmal bei der Ablehnung des Antrags der Beklagten auf Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens, die es damit begründet hat, die Klage wäre schon dann begründet, wenn der Mehrwert des Anwesens am 11. November 1952 nur 20 000 DM betragen hätte, dies aber bereits hinsichtlich desjenigen Teils des Anwesens zutreffe, dessen Bewertung durch den Sachverständigen von der Berufung gar nicht beanstandet worden sei (BU S. 18), und zum andern am Schluß der Urteilsgründe bei der Prüfung der Frage, ob die Klage auch der Höhe nach (was schon bei einem Mehrwert von nur 20 000 DM der Fall wäre) begründet ist (BU S. 19). Bei der entscheidenden Frage, welche Schlüsse aus der Kenntnis der Parteien des Kaufvertrags von dem Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zu ziehen sind, ist das Berufungsgericht dagegen von einem erheblich größeren Mehrwert als nur 20 000 DM ausgegangen. Es hat in diesem Zusammenhang auf Grund des Beweisergebnisses uneingeschränkt festgestellt, daß der Wert, den das Anwesen am Tage des Verkaufs gehabt habe, die Gegenleistungen der Beklagten von 46 050 DM um das Mehrfache überstiegen habe (BU S. 13/14), und dies, wie sich aus dem Zusammenhang seiner daran sich anschließenden Ausführungen ergibt (BU S. 15/16), damit begründet, daß sich nach dem Gutachten des Sachverständigen der Wert des verkauften Anwesens einschließlich des Inventars, aber ohne die Baugrundstücke und die Bauerwartungsgrundstücke bereits auf rund 105 000 DM (genau 104 960 DM) belaufen habe und der von dem Sachverständigen für die 3,337 ha Bauland eingesetzte Betrag von 392 400 DM keineswegs zu hoch bemessen sei. Damit ist das Berufungsgericht vorbehaltlos von einem Wert des

Anwesens von mindestens 497 360 DM (104 960 DM + 392 400 DM), der mehr als das Zehnfache der Gegenleistung der Beklagten beträgt, ausgegangen und hat nur den vom Sachverständigen auf 52 570 DM geschätzten Wert der 1,714 ha Bauerwartungsland offengelassen, der gegenüber dem festgestellten Wert des Anwesens im übrigen nicht in Betracht kommt.

Die Revision greift in diesem Zusammenhang weiterhin die Auffassung des Berufungsgerichts an, aus der Kenntnis der Parteien des Kaufvertrags davon, daß die Gegenleistung nicht entfernt an den damaligen wirklichen Wert des Anwesens heranreiche, ergebe sich, daß sie darüber einig gewesen seien, daß das Anwesen der Beklagten zu dem ihre Gegenleistung übersteigenden Wert unentgeltlich zugewendet worden sei. Sie meint, die bloße Kenntnis des Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung genüge noch nicht zur Annahme einer Einigung über die Unentgeltlichkeit im Sinne einer Schenkung; bei der Beurteilung der Unentgeltlichkeit komme es nicht schlechthin auf den wahren Wert von Leistung und Gegenleistung, sondern zugleich auf deren Wertung durch die Beteiligten an. Auch hiermit kann die Revision keinen Erfolg haben. Es ist ihr zwar darin beizutreten, daß nicht jeder zweiseitige Vertrag, der dem einen Teil einen größeren Vorteil bringt als dem anderen, schon als Schenkung angesehen werden kann, vielmehr der auf eine unentgeltliche Zuwendung des Mehrwerts gerichtete Wille der Vertragspartei hervortreten muß, wenn von einer gemischten Schenkung die Rede sein soll (RGZ 163, 257, 259). Dies hat das Berufungsgericht jedoch nicht verkannt. Es hat seine Feststellung, der Vater des Klägers und die Beklagte hätten hinsichtlich des die Gegenleistung der Beklagten übersteigenden Wertes des Anwesens eine unentgeltliche Zuwendung gewollt,

nicht auf ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung schlechthin, sondern darauf gestützt, daß im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags der Wert des Anwesens das Mehrfache, nämlich mehr als das Zehnfache des Wertes der Gegenleistung betragen habe. Wenn das Berufungsgericht aber aus einem solchen Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung und der Kenntnis der Vertragspartei hiervon die Schlußfolgerung gezogen hat, die Vertragsparteien seien sich über die Unentgeltlichkeit des Mehrwertes des Anwesens einig gewesen, so ist dies, weil andere Vorstellungen der Vertragsparteien über diesen Mehrwert nicht ersichtlich sind und auch von der Revision nicht geltend gemacht werden, aus rechtlichen Gründen nicht zu beanstanden.

Die Revision rügt in diesem Zusammenhang schließlich noch Verletzung des § 286 ZPO. Sie macht dem Berufungsgericht zum Vorwurf, es habe, als es aus der bloßen Feststellung eines Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung auf einen auf Unentgeltlichkeit gerichteten Parteiwillen geschlossen habe, nicht berücksichtigt, daß nach der Begründung des bauerngerichtlichen Genehmigungsbescheides der Kaufpreis von 46 050 DM nicht im groben Mißverhältnis zum Grundstücks- wert stehe, daß der Einheitswert des verkauften Anwesens nur 10 100 DM betragen habe und daß der Wirtschaftsplan von B. [REDACTED] entgegen der Annahme des Sachverständigen im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages noch nicht rechtswirksam gewesen sei. Dieser Rüge kann der Erfolg nicht versagt werden, Das Berufungsgericht hat die ausgeführten Tatsachen zwar bei der Feststellung des Wertes des Anwesens im Zeitpunkt des Verkaufs

berücksichtigt (und zwar in dem Sinne, daß sie nicht geeignet seien, das Gutachten des Sachverständigen zu widerlegen), nicht aber auch bei seiner Auffassung, die Parteien des Kaufvertrags hätten das aus der Feststellung dieses Wertes sich ergebende grobe Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gekannt. Insoweit führt das Berufungsgericht lediglich aus, bei der dargelegten Sachlage liege die Kenntnis der Vertragsparteien auf der Hand. Damit stehen aber die aufgeführten Tatsachen, da sie gegen eine Kenntnis der Parteien des Kaufvertrags von dem hohen Wert des Anwesens sprechen, in Widerspruch. Ohne Auseinandersetzung mit diesen Tatsachen konnte das Berufungsgericht daher nicht von einer Kenntnis der Vertragsparteien von dem Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ausgehen. Das Berufungsgericht hat allerdings in einer Hilferwägung noch festgestellt, die Beklagte sei bei den Verhandlungen des Erblassers mit dem Bürgermeister und Mitgliedern des Stadtrates von B. [REDACTED] wiederholt mit anwesend gewesen und habe deshalb von dem für ein Grundstück geforderten hohen Preis Kenntnis erhalten. Aber auch hieraus kann ohne Auseinandersetzung mit den aufgeführten Tatsachen nicht auf eine Kenntnis der Parteien des Kaufvertrags von einem so hohen Wert des Anwesens, wie ihn das Berufungsgericht festgestellt hat, geschlossen werden.

Das angefochtene Urteil kann schon aus diesem Grunde keinen Bestand haben. Es war deshalb aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, ohne daß es noch eines Eingehens auf die weitere Rüge

bedurfte, das Berufungsgericht habe auch durch die Nichteinholung des von der Beklagten beantragten neuen Gutachtens die Vorschrift des § 286 ZPO verletzt.

Dr. Augustin

Schuster

Rothe

Dr. Freitag

Mattern